



Bearb.: Mag. Christiane Werni
Tel.: +43 (3572) 83201-210
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-256518/2024-12

Judenburg, am 23.09.2026

Ggst.: Peter Zechner GesmbH & Co KG, 8723 Kobenz,
Nassbaggerung **PZ 9/514** "Abbaubereich Ost"
in der KG Kobenz
wasserrechtliches Überprüfungsverfahren

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 14.04.2011, GZ: FA13A-31.00 98/2010-16 wurde der Peter Zechner GesmbH & Co KG, 8723 Kobenz, Seckauer Straße 89, die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung der Nassbaggerung **PZ 9/514** „Abbaubereich Ost“ mit nachfolgender Wiederverfüllung auf den Grundstücken 206/1 und 207/1 der KG Kobenz unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Mit Eingabe vom 15.02.2021, zuletzt ergänzt am 18.03.2026 wurde von der Konsensinhaberin beantragt, die Auflagenpunkte 25 (Grundwasseruntersuchungen), 29 (Frist für die Entnahme von Sand und Kies) und 30 (Frist für die Wiederverfüllung) abzuändern.

Ort: Ort und Stelle (Zufahrt Nassbaggerung Bereich West)

Datum: Mittwoch, den 07. Oktober 2026

Zeit: 09:15 Uhr

Verhandlungsleiterin:

Mag. Christiane WERNI

Amtssachverständiger für Wasserbau:

DI Siegbert REINER

Amtssachverständiger für Limnologie:

Mag. Haimo PRINZ

Amtssachverständiger für Hydrogeologie:

Mag. Thomas EDER

8750 Judenburg • Kapellenweg 11

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT383800001904105201 • BIC RZSTAT2G

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage der Augenscheinsverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal, Zimmer-Nr. 206, 2. Geschoß, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG
§§ 98, 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christiane Werni
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Murtal.